

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**  
— Drucksache 11/4627 —

**Betr.: Ungerechtigkeiten bei den Hilfen für die Pkw-Beschaffung für schwerstbehinderte Kriegsofper**

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Groth (SPD) vom 10. 11. 1989

Nach dem Bundesversorgungsgesetz können Kriegsofper, die nach der Art und Schwere ihrer Schädigung schwerstbehindert sind, Hilfen beim Erwerb eines Pkw erhalten. Sozialminister Schnipkoweit hat mit Runderlaß vom 21. 11. 1985 (Min.Bl. S. 1069) festgelegt, daß Beihilfen für die Beschaffung eines Pkws nur förderungsfähig sind, wenn der Anschaffungspreis — Listenpreis — 30000 DM nicht übersteigt. Sofern der Listenpreis eines Pkw, den ein Schwerstbehinderter erwerben möchte, diese Preisgrenze übersteigt, erhält er keinerlei Beihilfen oder Darlehen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Dies gilt auch dann, wenn der Schwerstbehinderte einen Preisnachlaß erhält, einen Vorführwagen erwirbt oder aus ähnlichen Gründen der tatsächliche Kaufpreis unter 30000 DM liegt. Das Landessozialamt hat Hilfen für Pkws verweigert, in denen Schwerstbehinderte Pkw mit geregelter Katalysator kaufen wollten und dadurch der Listenpreis 30000 DM überschritten wurde. In Bescheiden hat das Landessozialamt schwerstbehinderte Kriegsofper darauf verwiesen, sie könnten statt Pkw deutscher Produktion japanische Autos kaufen, die preisgünstiger seien.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist sie der Auffassung, daß die gegenwärtige Praxis bei den Hilfen für die Pkw-Beschaffung für schwerstbehinderte Kriegsofper gänzlich unbefriedigend ist? Wäre eine Regelung nicht sinnvoll, die es den Kriegsofpern überläßt, welchen Wagen sie kaufen, während die Beihilfen bzw. Darlehen ausschließlich nach den Einkommensverhältnissen des Behinderten zu bemessen sind?
2. Hält die Landesregierung die Praxis des Landessozialamts für richtig, den Kriegsofpern Pkw mit geregelter Katalysator zu verweigern?
3. Wie bewertet sie es, daß das Landessozialamt den Kauf japanischer Pkw empfiehlt?
4. Wie hat sich seit dem 21. 11. 1985 die Kostenobergrenze für Dienstwagen von Ministern der niedersächsischen Landesregierung entwickelt (1985 = 100)?
5. Wie hat sich der durchschnittliche Pkw-Preis für Produkte der Volkswagen AG seit November 1985 entwickelt (1985 = 100)? Ist die Landesregierung der Auffassung, daß — wenn sie schon an Preisobergrenzen festhalten will — eine Anpassung dieser Grenzen an die seit 1985 gestiegenen Preise erforderlich ist?

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Sozialministerium  
— Z/1 — 01 425/01 —

Hannover, den 21. 12. 1989

Leistungen der Kriegsofperfürsorge werden gewährt, wenn und soweit die Beschädigten infolge der Schädigung nicht in der Lage sind, den notwendigen Bedarf aus den übrigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und ihrem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken. Die Notwendigkeit der Leistung ist in jedem Fall zu prüfen.

Mit Runderlaß vom 6. 2. 1974 (Nds. MBl. S. 416) hat das Sozialministerium bundeseinheitliche „Richtlinien für die Gewährung von Leistungen zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen für Beschädigte“ im Rahmen der Kriegsofperfürsorge bekanntgegeben. Die damalige Anschaffungspreis-Obergrenze von 11 500 DM ist in der Folge wegen der all-

gemeinen Preisentwicklung mehrfach angehoben worden; zuletzt mit Runderlaß vom 21. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1069) auf nunmehr 30000 DM.

Entgegen der Darstellung in der Anfrage ist als Anschaffungspreis beim Erwerb eines neuen Pkw der ausgehandelte und tatsächlich zu zahlende Kaufpreis maßgebend. Beim Kauf eines Gebrauchtwagens ist dagegen als Obergrenze von dem sog. „Listenpreis“ auszugehen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu entschieden, daß behördliche Ausführungsvorschriften, nach denen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges nicht zu gewähren ist, wenn der Neuwagenpreis eine bestimmte Grenze überschreitet, rechtlich dann nicht zu beanstanden sind, wenn die Festsetzung der Preisgrenze dem Maß der „erforderlichen Hilfe“ Rechnung trägt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Da bei Leistungen auf Grund der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. 9. 1987 (BGBl. I S. 2251), die bei der beruflichen Eingliederung von Kriegsbeschädigten auch für die Träger der Kriegsofferfürsorge gilt, keine Preisgrenze besteht, ist die Landesregierung der Auffassung, daß die gegenwärtige Regelung im Bereich der sozialen Rehabilitation nicht mehr zeitgemäß ist. Sie beabsichtigt deshalb, mit Bund und Ländern abgestimmte neue „Kraftfahrzeugbeschaffungshilfe-Richtlinien KOF“ mit Wirkung vom 1. 1. 1990 zu erlassen, die keine Anschaffungspreis-Obergrenze mehr enthalten. Die Höhe der Kriegsofferfürsorge-Leistungen richtet sich dann künftig nach dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen des Antragstellers.

Zu 2:

Eine Praxis des Landessozialamtes, die Anschaffung von Pkws mit geregeltem Katalysator zu verweigern, existiert nicht. Es ist lediglich die Einhaltung der bisher vorgeschriebenen Obergrenzen beachtet worden (siehe Vorspann).

Zu 3:

Wenn der Anschaffungspreis für einen vorgesehenen Pkw über der Obergrenze liegt, empfiehlt das Landessozialamt den Berechtigten, sich für ein preisgünstigeres Fahrzeug zu entscheiden, um Leistungen der Kriegsofferfürsorge in Anspruch nehmen zu können. Im Rahmen der gesetzlichen Beratungspflicht kann dabei auf alle am Markt befindlichen Produkte verwiesen werden, um den Anspruch der Berechtigten sicherzustellen.

Zu 4:

Die Kaufpreisgrenze für Dienstfahrzeuge der Minister hat sich seit dem 21. 11. 1985 wie folgt entwickelt:

- 21. 11. 1985 = 44600 DM (100 %)
- 1. 1. 1987 = 46700 DM (104,71 %)

Zu 5:

Die Preisobergrenze wird aufgrund der ab 1. 1. 1990 wirksam werdenden neuen Richtlinien entfallen. Aus grundsätzlichen Erwägungen wird davon abgesehen, Preisentwicklungen privater Unternehmen im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen zu ermitteln.

Schnipkoweit